

Vorsorgeauftrag

Gemäss Art. 360ff. ZGB kann eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person beauftragen, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Die gleiche Person kann – was die Regel ist – auch mit allen vorgenannten Aufgaben betraut werden. Es können auch Weisungen an die beauftragte Person erteilt werden und es können Ersatzbeauftragte bestimmt werden. Die beauftragten Personen können zur Einzelvertretung oder auch nur zur gemeinsamen Vertretung ermächtigt sein, wobei bei einer gemeinsamen Vertretung Regelungen für den Fall der Uneinigkeit der gemeinsam Beauftragten zu treffen sind. Es ist darauf zu achten, dass die gewählte Lösung praktikabel ist, was im Allgemeinen gegen eine gemeinsame Vertretung spricht.

Der Vorsorgeauftrag kommt nur zum Tragen, wenn die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers feststeht. Soll eine andere Person ansonsten mit gewissen Aufgaben oder ganz generell mit der Vertretung beauftragt werden, so ist hierfür eine Spezial- oder Generalvollmacht nötig, wobei für den Grundbuchverkehr die Unterschrift des Vollmachtgebers zu beglaubigen ist. Auch wenn gemäss Art. 35 OR eine Vollmacht über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus weitergelten kann, wenn dies so vereinbart worden ist, ist zu beachten, dass gerade Banken in diesem Fall erteilte Vollmachten in der Regel nicht mehr anerkennen und Art. 397a OR vorschreibt, dass der Beauftragte die KESB zu benachrichtigen hat, wenn der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig wird und eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.

Der Vorsorgeauftrag kann entweder eigenhändig von A-Z geschrieben oder in öffentlicher Urkunde errichtet werden. Ein nur eigenhändig unterzeichneter Computerausdruck oder ein vorgedrucktes Formular ist ungültig.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit hat die beauftragte Person die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren, welche zu prüfen hat, ob der Auftrag gültig errichtet ist, die Voraussetzungen für dessen Wirksamkeit eingetreten sind (insb. die Urteilsunfähigkeit), die beauftragte Person geeignet und auch willens ist, den Auftrag auszuführen und ob allenfalls weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendig sind. Die KESB stellt dem Beauftragten dann eine entsprechende Ernennungsurkunde aus.

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist und dessen Hinterlegungsort können im Personenstandsregister Infostar, welches die Zivilstandesämter führen (etwa das Zivilstandsamt Basel-Landschaft in Arlesheim) eingetragen werden. Eine Hinterlegung des Auftrages beim Erbschaftsamt Basel-Landschaft ist ebenso möglich.

Für die Beratung und für die Errichtung eines Vorsorgeauftrages benötigen wir insbesondere folgende Angaben:

- Personalien des Auftraggebers
- Personalien des Beauftragten und allfälliger Ersatzbeauftragter
- Umschreibung der Aufgaben/spezifische Weisungen
- Allenfalls Angaben über die Entschädigung